

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf**

### **Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Stockelsdorf (Gebiet nordwestlich der Lohstraße, südwestlich der rückwärtigen Bebauung der Straße Landwehr sowie südöstlich der rückwärtigen Wohnbebauung der Straße Lerchenweg) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit in der Sitzung am 28.04.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68 für das Gebiet nordwestlich der Lohstraße, südwestlich der rückwärtigen Bebauung der Straße Landwehr sowie südöstlich der rückwärtigen Wohnbebauung der Straße Lerchenweg und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 18.05.2009 bis 19.06.2009 in der Gemeindeverwaltung Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 7, 2. Stock, Zimmer 202, während folgender Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung (Tel. : 0451/4901300) öffentlich aus:

Montag, Dienstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Montag 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde abgeben.

Es liegen umweltbezogene Informationen vor (Straßenverkehrslärm, Niederschlagswasserbeseitigung, Straßenbeleuchtung), die ebenfalls eingesehen werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemachten werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss für Umwelt, Bauen, Planung und öffentliche Sicherheit am 26.01. 2009 beschlossen hat, den Bebauungsplan Nr. 68 im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch, auf der Grundlage des § 13 a BauGB aufzustellen.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegend Übersichtplan dargestellt.

Stockelsdorf, 30.04.2009

L.S.

Gemeinde Stockelsdorf

Die Bürgermeisterin

Gez. Brigitte Rahlf-Behrmann

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68  
der Gemeinde Stockelsdorf**

